

§ 6

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Mindestrente für Empfänger einer

- a) Witwen-/Witwer- bzw. Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente,
- b) Unfallwitwen-/Unfallwitwerrente, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist,

wird auf 300 M erhöht.

(2) Die Mindestrente für Empfänger einer

- a) Halbwaisen-, Bergmannshalbwaisen- bzw. Unfallhalbwaisenrente wird auf 130 M,
- b) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- bzw. Unfallvollwaisenrente wird auf 180 M

erhöht.

§ 7

Unfallrenten

Der Mindestbetrag für Empfänger einer Unfallrente mit einem Körperschaden von 66% % und mehr wird auf 370 M erhöht.

§ 8

Kriegsbeschädigtenrenten

Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 370 M erhöht.

§ 9

**Renten aus der freiwilligen Versicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwillige[^] Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer-, Halbwaisen- und Vollwaisenrenten werden auf die in dieser Verordnung in den §§ 1 und 6 festgelegten Beträge erhöht.

II.

Erhöhung weiterer Renten ab 1. Dezember 1985

§ 10

Festbetrag für Alters- und Invalidenrenten

Bei der Berechnung von Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten wird der Festbetrag von 110 M auf 140 M erhöht.

§ 11

Ehegattenzuschläge

Der zu Renten gezahlte Ehegattenzuschlag wird auf 150 M erhöht.

Zurechnungszeit bei Invalidität

§ 12

Bei der Berechnung von Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrenten, die auf Grund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gewährt werden, wird die Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungszeit in dem Umfang angerechnet, daß die versicherungspflichtige Tätigkeit und die Zurechnungszeiten insgesamt 50 Jahre nicht überschreiten.

§ 13

Bei der Berechnung der Alters-, Bergmannsalters-, Invaliden-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrente werden Zeiten des früheren Bezuges einer Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 66% %^{un}(3 mehr bzw. Kriegsbeschädigten-

rente in vollem Umfang als Zurechnungszeit angerechnet, soweit sie nicht bereits als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, die während des Rentenbezuges ausgeübt wurde, berücksichtigt werden.

§ 14

**Betreuung ständig pflegebedürftiger
Familienangehöriger**

(1) Für Werkstätige, die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, werden die Jahre der Pflege als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet.

(2) Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- a) der Ehepartner,
- b) leibliche Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Kinder des Ehepartners,
- e) Enkelkinder,
- f) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Werkstätigen befinden, sowie
- g) Eltern und Geschwister beider Ehepartner,

sofern für sie die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld Vorlagen.

§ 15

Hinterbliebenenrenten

Die in voller Höhe gezahlten Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung erhöhten Renten abgeleitet, soweit sich daraus ein über der Mindestrente liegender Rentenanspruch ergibt.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Für Alters- und Invalidenrentner, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrentner sowie Bergmannsvollrentner, deren bisher in errechneter Höhe gezahlte Rente ab 1. Dezember 1984 auf den neuen Mindestbetrag zu erhöhen ist, wird der Erhöhungsbetrag jeweils auf volle 10 M aufgerundet.

§ 17

Die Bestimmungen über die

- a) Erhöhung der Zurechnungszeit für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben (§ 4),
- b) Erhöhung der Zurechnungszeit für Invalidenrentner (§§ 12 und 13),
- c) Anrechnung von Zeiten der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen als versicherungspflichtige Tätigkeit (§ 14),
- d) Erhöhung des Ehegattenzuschlages (§ 11)

finden auch Anwendung, wenn neben der Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz oder auf eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 18

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf Versorgung für, die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, finden die Bestimmungen dieser Verordnung für die ab 1. Dezember 1984 entstehenden Rentenansprüche Anwendung. Für die am 30. November 1984 bestehenden Rentenansprüche finden die im § 17 aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.